

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1821

28.1.1821 (Nr. 28)

Karlsruher Zeitung.

Nr. 28.

Sonntag, den 28. Jan.

1821.

Deutsche Bundesversammlung. (Fortsetzung des Auszugs des Protokolls der 1. Sitzung im J. 1821 am 11. Jan.) — Baiern. (Fortsetzung des königl. Familienstatuts.) — Freie Stadt Hamburg. — Frankreich. — Oestreich. (Laibach. Wien.) — Schweiz.

Deutsche Bundesversammlung.

Fortsetzung des Auszugs des Protokolls der 1. Sitz. d. J. 1821 am 11. Jan. Oestreich fuhr (in Betreff der Schuldforderung des Hauses Lindekrampf und Olfers in Münster) fort: Von dem aufrichtigen Wunsche befeelt, bei jeder Gelegenheit private rechtliche Ansprüche nach Möglichkeit zu berücksichtigen, haben Se. Maj. der Kaiser diesem Gegenstand Ihre vollste Aufmerksamkeit geschenkt, und es ist mir nunmehr der angenehme Auftrag gekommen, zu erklären, daß Se. Maj. die durch den Besitz einiger Parzellen der vormaligen Johanniterordenskommende Frankfurt Ihnen an dieser Auseinandersetzung zustehende Theilnahme mit Vergnügen benutzen, beiden so wohl begründeten Anträgen des Herrn Referenten beizutreten, und zwar vermög folgende Betrachtungen: Bei beiden Anlehen, welche die in Berathung zu nehmende Schuldvertheilung betrifft, kommt es wohl vor allem darauf an, ob die Abschließung des Kontrahs, so wie die Errichtung der Hypothek von Seite des Großpriorats, rechtmäßig stattfand, und mit Beobachtung aller gesetzlichen Förmlichkeiten geschah; denn ist in keiner dieser Hinsichten etwas zu erianern, so ist die obligatio ex contractu et nexu hypothecario rechilich begründet, und dann sind folglich auch alle Besitzer der Hypothekargegenstände zur Zahlung verbunden; der Zweck der Kapitalaufnahme, deren Verwendung, die versio in rem, sind für den Gläubiger ganz gleichgültig, und es ist die Sache der Schuldner und Besitzer der Hypotheken und Vermögensobjekte, die Ausgleichung und allfällige Regressurung unter einander vorzunehmen. Diese rechilichen Prämissen finden sich nun bei den, von dem Herrn Referenten abgelegten, gutachtlichen Vorträgen gehörig berücksichtigt. Es wird sich demnach, in Ansehung des ersten Anlehens vom J. 1800, bei den zu haltenden Liquidationskonferenzen zeigen, ob und wie fern die von der königl. württembergischen Bundestagsgesandtschaft in der 32. Sitzung vom J. 1818 angeregte genauere Abrechnung mit Baden zu bewirken sey; in Ansehung des zweiten Anlehens vom

J. 1802 aber, wobei eine allgemeine Verpflichtung der Hypotheken, oder Vermögensbesitzer sich nicht bezweifeln läßt, gehören die angeregten Fragen über den Zweck dieses Anlehens, und der durch die erfolgte Inkammerirung der von dem Orden im J. 1803 erworbenen Besitzungen für Einzelne erlangten Vorthule, zur Erörterung und Regressausgleichung der Schuldner unter sich; doch wird übrigens, nachdem die obligatio pro rata unter die mehreren Schuldner, in so fern nicht eine solidarische und Correalverpflichtung gegen jeden Einzelnen eintreten kann, für die Gläubiger von Interesse ist, zur billigen Beförderung der letztern, die von dem Ordenssekretär Riedmüller im J. 1808 entworfene Reparition, bei dem Abgang eines andern Material, als Grundlage der Liquidation bei den diesfalls zu eröffnenden Konferenzen zu benutzen seyn, bei welchen es dann hingegen auch jedem der Schuldtheilhaber frei stehen wird, allfällige Kompensationsansprüche gegen die Gläubiger vorzubringen. Diesen allgemeinen Bemerkungen glaubt mein Hof aber noch den Wunsch beifügen zu sollen, daß es sämtlichen Theilhabern der hier vorliegenden Schuld, in Erwägung der seit vielen Jahren stockenden Verzinsung derselben, gefällig seyn wolle, vor allem, in dieser Beziehung wenigstens, und zwar um so mehr eine provisorische Vereinigung zu berathen und zu treffen, da der Reichsdeputationseschluß vom J. 1803 uns, bei getheilten Reichslanden, so wie bei vertheilten Reichskreisen, auch in dieser Hinsicht, bis zur definitiven Ausgleichung unter die mehreren Landes- und Kreistheilhaber, in den §§. 78, 79 und 82 ein rühmliches analogisches Beispiel der gerechten Fürsorge für schuldlose Gläubiger gewährt. — Man kam überein, diese Erklärung an die Reklamationskommission abzugeben.

(Fortsetzung folgt.)

Baiern.

Fortsetzung des königlichen Familienstatuts. VI. Titel. §. 2. Der Unterhalt des Kronprinzen wird jedesmal besonders festgesetzt, und auf die Staatskasse ange-

wiesen. §. 3. Die Appanagen der Nachgeborenen werden nach dem §. 1 angeführten Maasstabe von dem Könige durch eine besondere Urkunde festgesetzt und angewiesen, sobald für den nachgeborenen Prinzen ein eigenes Haus gebildet wird. Bis dahin werden die nachgeborenen Prinzen zwar auf Kosten der königl. Staatskasse unterhalten; dieser Unterhalt wird aber jährlich von dem Könige besonders bestimmt. §. 4. Da, wo bereits Appanagialverträge im königlichen Hause bestehen, hat es hierbei sein Verbleiben. §. 5. Die Prinzen des königlichen Hauses sind nach dem Tode ihres Vaters berechtigt, nach erreichtem 21. Jahre sich besonders zu etabliren, und hierzu die ihnen gebührende Appanage in Anspruch zu nehmen. §. 6. Wenn für einen nachgeborenen Prinzen die Appanage festgesetzt und angewiesen ist, so muß derselbe davon nicht nur den Unterhalt seines Hauses, sondern auch die Aussteuer seiner Töchter, die Etablierung und Versorgung seiner Söhne und die Wittthume in seiner Linie bestreiten. Sollte dessen Familie so zahlreich seyn, daß die ausgesetzte Appanage zu ihrem standesmäßigen Unterhalte nicht mehr hinreichte, oder daß für das Haus eines Prinzen aus der Nebenlinie nicht wenigstens der dritte Theil des Minimums der Appanage eines königlichen Prinzen auszumitteln wäre, so wird der König für solche einzelne Fälle das Abgängige ergänzen. Auf den Fall des Abganges einzelner Zweige von der Linie eines nachgeborenen Prinzen wächst der eröffnete Antheil der Appanage mit den damit verbundenen Lasten des Wittthums, so wie des Unterhalts und der Aussteuer der Prinzessinnen, den übrigen Zweigen jener Linie gleichheitlich zu. Dem König bleibt jedoch vorbehalten, aus dieser eröffneten Appanage den Unterhalt und die Aussteuer der genannten Prinzessinnen zu bestimmen, wenn nicht schon früher der letzte Sprosse der abgegangenen Nebenlinie mit königlicher Bewilligung hierüber Vorsehung getroffen haben sollte. §. 7. Ein appanagirter Prinz muß allezeit die in seinem Hause getroffenen Einrichtungen dem Könige zur Bestätigung anzeigen. §. 8. So lange die Prinzessinnen ledig sind, muß für ihren standesmäßigen Unterhalt gesorgt werden, welcher von dem Könige für seine Prinzessinnen Töchter in dem für das königliche Haus entworfenen Etat jährlich bestimmt wird. §. 9. Wenn der Monarch für den Fall seines Ablebens mit dem Regierungsnachfolger wegen des Unterhalts seiner zurückgelassenen Prinzessinnen keine besondere Verabredung getroffen hat, und die verwittwete Königin gleichfalls nicht mehr am Leben ist, so ist der Nachfolger verbunden, einer jeden volljährigen Prinzessin, sobald ein eigenes Haus für sie gebildet wird, bis zu ihrer Vermählung, für ihren standesmäßigen Unterhalt eine jährliche Rente von wenigstens 24,000 fl., und höchstens 30,000 fl., in monatlichen Raten anzuweisen. Ohne besondere Gründe kann aber, sobald die Prinzessin das 25. Jahr zurückgelegt hat, derselben die Bestellung eines eigenen Hauses nicht verweigert werden. §. 10. So lange die verwittwete Königin am Leben ist, und ihren Wittwenstand nicht ändert, ver-

bleiben die ledigen Prinzessinnen Töchter in ihrem Hause unter ihrer unmittelbaren Aufsicht, und empfangen von dem Thronerben für ihren Unterhalt die Hälfte der obigen Summe. Wenn eine Prinzessin nach zurückgelegtem 25. Jahre mit Genehmigung des Königs aus dem mütterlichen Hause tritt, so erhält sie die volle Appanage, vorbehaltlich der dem Monarchen vermög des IV. Titels, zustehenden Rechte der Aufsicht. §. 11. Für jede Vermählung zur Aussteuer und Totalabfindung ein Betrag von 100,000 fl. festgesetzt. §. 12. Das Wittthum der regierenden Königin bestimmt sich, nebst einer anständigen eingerichteten Residenz, jedesmal nach dem abgeschlossenen Ehevertrage, darf aber künftig nie mehr als 120,000 fl. jährlich, nebst benötigter Fourage und Holz, betragen. In Ansehung des Wittthums der gegenwärtig regierenden Königin verbleibt es bei den hies über getroffenen Anordnungen. §. 13. Die darüber zu errichtende Urkunde wird von dem Könige unterzeichnet, und mit seinem Kabinetssiegel gefertigt, dann in Gegenwart zweier, von dem Könige besonders hierzu ernannten Zeugen dem Minister des königlichen Hauses zugestellt, worüber ein besonderes Protokoll aufgenommen wird. §. 14. Die ausgefertigte Urkunde wird alsdann in dem Hausarchive bis zu dem Zeitpunkte des eintretenden Falls aufbewahrt. §. 15. Nach dem erfolgten Ableben des Monarchen wird sie seinem Nachfolger von dem Minister des königl. Hauses vorgelegt, welcher gehalten ist, dieselbe pünktlich vollziehen zu lassen, und der Wittwe eine Abschrift hiervon mitzutheilen. §. 16. Die nachgeborenen Prinzen bestimmen auf eine ähnliche Art das Wittthum ihrer Gemahlinnen, jedoch muß die darüber ausgefertigte Urkunde dem Könige zur Bestätigung vorgelegt werden.

(Fortsetzung folgt.)

Freie Stadt Hamburg.

In einem Schreiben aus Hamburg vom 16. Jan. in der neuesten allgemeinen Zeitung liest man: Schon seit einigen Monaten sind häufige und ansehnliche Versendungen von Louisd'ors von hier nach England gemacht worden. Daher stand diese Münze schon immer hoch im Kurse; nun aber, wo neuerdings fast alles, was augenblicklich davon aufzutreiben war, theils direkt über Surhafen, theils durch Fuhren bis Antwerpen, denselben Weg gegangen ist, hat sie einen seit vielen Jahren in gewöhnlichen Zeiten fast unerhörten Werth erlangt. Dieser Umstand veranlaßt denn, daß genannte Münzgattung aus allen Gegenden Deutschlands hierher strömt, und so dürfte England binnen kurzem vielleicht im Besitze der größern Hälfte dessen seyn, was bisher von diesem edlen Metalle in Deutschland vorhanden gewesen, und was schon im vorletzten Jahre durch beträchtliche Baarsendungen nach Rußland vermindert worden.

Frankreich.

Paris, den 24. Jan. Gestern vor der Messe hat der König den Gesandten Englands und Hannovers Privataudienzen gegeben; der erste überreichte darin das Notifikations Schreiben seines Souverains wegen der Geburt einer Prinzessin, Tochter des Herzogs von Clarence, und der zweite ein solches Schreiben wegen des tödtlichen Hintritts des Herzogs August von Braunschweig. Nach der Messe machte das diplomatische Korps, wie gewöhnlich Dienstags, dem Könige seine Aufwartung, wobei der herzogl. nassauische Geschäftsträger, von Savicinus, Sr. Maj. vorgestellt worden ist.

Am 20. d. ist hier der Gen. Lieut. H. A. Haquin, im 79. Jahre seines Alters, gestorben.

Ein Artikel in der Zeit. von Lyon vom 13. d. meldet, daß ein reicher Engländer, Namens Webb, während seines Aufenthalts in genannter Stadt, Geld aus seiner Wohnung zum Fenster hinausgeworfen, und darauf von dem Maire den Befehl erhalten habe, binnen 24 Stunden die Stadt zu verlassen. Diese Erzählung ist nicht ganz richtig, sagt der heutige Moniteur. Hr. Webb hat befragt. Befehl nicht nur nicht erhalten, sondern überhaupt keine unmittelbare Verührung mit der Obrigkeit gehabt. Die Sache verhält sich also: Der mit der Polizei beauftragte Adjunkt erfuhr, daß die Art, wie Hr. Webb seine Wohlthaten auspendete, vor dem Hotel du Parc, worin er wohnte, einen sehr großen Volkszusammenlauf veranlaßte, durch welchen leicht die öffentliche Ordnung und Ruhe gefährdet werden könnten; es wurde zugleich von den Bewohnern der benachbarten Häuser viele Klagen über die Unannehmlichkeiten und Gefahren, denen sie sich durch solche Unordnungen ausgesetzt sähen, bei ihm angebracht; er ließ daher den Eigenthümer des Hotel zu sich rufen, und trug ihm auf, Hrn. Webb zu ersuchen, das Geldauswerfen nicht länger fortzusetzen, wodurch so mancher Zank, Streit und andere ärgerliche Anstände, welche die Obrigkeit nicht länger unbeachtet lassen dürfte. Der Engländer fügte sich, blieb aber noch 4 Tage nach der ihm gemachten Eröffnung in Lyon u.

Von St. Thomas hat man die Nachricht erhalten, daß eine franz. Fregatte, zu der Station in den Antillen gehörig, und vom Kapitän Villaret kommandirt, sich drei Stunden lang mit einem Korsaren geschlagen, und zuletzt sich desselben bemächtigt habe. Die Fregatte verlor an Todten 25, und der Korsar 65 Mann.

Gestern standen hier die zu 5 v. h. konsolidirten Fonds zu 81 $\frac{1}{2}$, und die Bankaktien zu 1490 Fr.

Oesterreich.

Die Laibacher Zeitung vom 16. Jan. enthält Folgendes: Am 12. d. fuhrn J. J. M. der Kaiser und die Kaiserin von Oesterreich, so wie die Erzherzogin Clementine, Morgens zwischen 9 und 12 Uhr, in Galla

zu dem König beider Sizilien, um denselben zu seinem 70. Geburtstag Glück zu wünschen. Ein gleiches geschah von Sr. Maj. dem Kaiser Alexander, und demnächst von den hier anwesenden fremden Ministern und Gesandten, wie auch von den höhern Zivil- und Militärautoritäten der Stadt. In diesem Zuge, so wie am 13. und 14., speisten die Souveraine im vertraulichen Kreise bei Sr. Maj. dem Kaiser von Oesterreich. Am 13., oder am Neujahrstage alten Styls, empfingen Sr. M. der Kaiser Alexander die Glückwünsche von dem k. k. östreichischen, so wie vom königl. neapolitanischen Hofe, und von den hier anwesenden fremden Ministern. Abends waren eben deshalb die Burg, wo der k. k. östreich. Hof wohnt, und die Stadt beleuchtet, welche Beleuchtung unser Kaiser, sammt Ihrer Maj. der Kaiserin und der Erzherzogin Clementine, unter dem lebhaftesten Jubel des durch die Gassen strömenden Volkes, zu besichtigen geruhten. Denselben Tag hatten Sr. M. der Kaiser auch das hiesige Inquisitionshaus besucht, und sich selbst von der Verpflegung der Inquisiten überzeugt. Am 13. ist auch der Herzog Franz von Modena hier eingetroffen, und in dem gräf. Weichhart Auserpergischen Hause abgestiegen. An demselben Tage hatten die krainischen Stände und die Subernal- u. Landräthe allhier die Ehre, dem Könige Ferdinand beider Sizilien vorgestellt zu werden. Am 14. wohnte der k. k. östreich. Hof, wie am verfloffenen Sonntage, dem Gottesdienste in der Ursulinerinnen-Kirche bei. Wie regnerisch und neblig es auch seit einigen Tagen hier gewesen, so hatten wir doch am 15. einen sehr schönen, heitern, einen wahren Frühlingstag.

Ein Schreiben aus Wien vom 20. Jan. in öffentlichen Blättern sagt: Es heißt, daß sich unsre Armee gegen Ende dieses Monats am Po konzentriren werde. Dieser Tage gieng die k. k. Feldpost, so wie das Personal des Schreibenden Hauptquartiers, zur Armee nach Italien ab. Auch soll eine neue Verstärkung von 30,000 Mann eben dahin beordert seyn.

Am 20. Jan. stand der Wiener Kurs auf Augsburg zu 99 $\frac{1}{2}$ K. M.; die Staatsschuldverschreibungen zu 5 pCt. zu 71 $\frac{1}{2}$; die Bankaktien zu 534 $\frac{1}{2}$; die Rothschild'schen Loose zu 109 $\frac{1}{2}$.

Schweiz.

Privatberichte aus Wien geben vorläufige Kenntniß von erwünschten und wohlwollenden Entscheidungen, die Sr. Maj. der Kaiser kürzlich über die Entschädigungsansprüche der Bündnerischen Eigenthümer konfiszierter Güter im Veltlin, als deren Abgeordneter Daniel von Salis sich lezthin in Wien befand, so wie über die Ansprache der katholischen Stände auf die eingezogenen und dem Spital von Mailand zugewiesenen Güter des vorromäischen Kollegiums, erlassen haben.

Auszug aus den Karlsruher Witterungsbeobachtungen.

27. Jan.	Barometer	Thermometer	Hygrometer	Wind	Witterung überhaupt.
Morgens 8	28 Zoll 3,1 Linien	0,9 Grad über 0	62 Grad	Nordost	trüb
Mittags 13	28 Zoll 3,6 Linien	2,5 Grad über 0	59 Grad	Nordost	gegen Mittag etwas Aufheiter.
Nachts 10	28 Zoll 3,1 Linien	0,1 Grad unter 0	62 Grad	Nordost	heiter

Konzert-Anzeige.

Der Unterzeichnete wird Montag, den 29. Jan., die Ehre haben, im Großherzogl. Hoftheaterhaus ein Vokal- und Instrumental-Konzert zu geben. Das Nähere besagt der Anschlagzettel.

W. A. Mozart.

Kaufakt. [Kathol. Schulbibel.] Bei Norbert Jung und Franz Jung dahier ist die neue Kathol. Schulbibel, gut gebunden, Rücken und Eck in Leder, à 38 kr. und in Pappdeckel à 34 kr. zu haben.

Staufen. [Rechts-Erkennniß.] Da Johann Bleiler von Fischbach, Amts Neustadt, auf die ergänzende Ediktalvorladung nicht erschienen ist, so wurde durch Beschluß des hochpreisl. Hofgerichts vom 16. d., Nr. 117, zu Recht ernannt:

»Inkulpat sey des im Jul. 1820 an Johann Thoma zu Ehrenstetten verübten Diebstahls für überwiesen zu erklären, daher des Gemeinbürgerrechts für verlustig zu erklären, seinen Namen an den Schandpfahl zu schlagen; ferner derselbe zum Rückerfaz des Entwendens, in so weit es noch nicht geschehen, zu verurtheilen, und die ihn für den Diebstahl treffende Strafe auf den Fall der Verurteilung vorbehalten. W. A. W. s.

Welches hiermit bekannt gemacht wird.

Staufen, den 22. Jan. 1821.

Großherzogliches Bezirksamt.

Martin.

Schwezingen. [Schäferbestands-Versteigerung.] Die sämtlich Begüterten der Gemeinde Schwezingen sind gefonnen, den sowohl von der Herrschaft käuflich an sich gebracht, als wie jenen von der Schwezinger Gemeinde käuflich übernommenen Schäferantheil auf Schwezingen, Bühler und Rohrhöfer Gemarkung, mithin die gänzlich Beschlagung bezeichneter Gemarkungen von circa 4800 Morgen Ackerfeld und Wiesen, in einem vom 1. März, oder in der Zwischenzeit bis Michaelstag 1821 anfangenden sechs oder neunjährigen, auch, nachdem sich Liebhaber einfinden, in einen noch längern Zeitbestand unter sehr annehmbaren Bedingungen öffentlich zu versteigern.

Der Versteigerungstermin ist auf Donnerstag, den 15. Febr. d. J., Nachmittags 1 Uhr, auf dem Rathhause zu Schwezingen festgesetzt.

Die Bedingungen werden an diesem Tage bekannt gemacht werden.

Auswärtige, hierorts unbekanntete Steigerungsliebhaber werden zur Vorlage glaubhafter Vermögenszeugnisse ersucht.

Auf Befehl von den sämtlich Begüterten der Gemeinde Schwezingen, bringt man diese Bestandsversteigerung zur öffent-

lichen Kenntniß, und ladet alle dergleichen Steigerungsliebhaber auf besagten Tag und Stunde höflich ein.

Schwezingen, den 25. Jan. 1821.

Der Ortsvorstand,
Weidner, Vogt.

Bretten. [Mundtod-Erklärung.] Für den im ersten Grad mundtödt erklärten Philipp Jakob Fellner von Bretten wurde Friedrich Fellner von da, als Pfleger angeordnet, ohne dessen Zustimmung ersterer keine rechtsgültige Verträge abschließen darf. Zur allgemeinen Warnung wird dieses hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Bretten, den 22. Jan. 1821.

Großherzogliches Bezirksamt.
Wundt.

Lörrach. [Ediktalladung.] Der vor ohngefähr 60 Jahren als Schustergefell auf die Wanderschaft gegangene Nikolaus Scheid von Grenzach wird andurch aufgefordert, sich innerhalb Jahresfrist dahier zu melden, und sein ihm anerkanntes, in 89 fl. 21 kr. bestehendes Vermögen in Besitz zu nehmen, widrigenfalls dasselbe seinen nächsten Anverwandten, gegen Kaution, in fürsorglichen Besitz gegeben wird.

Lörrach, den 16. Jan. 1821.

Großherzogliches Bezirksamt.
Baumüller.

Karlsruhe. [Anerbieten.] Die Erfahrung lehrt, daß Manche von denjenigen, welche die Schreiberei erlernen wollen, beim ersten Examen entweder die nöthigen Vorkenntnisse nicht, oder doch nur in einem sehr geringen Grade besitzen. Sie lehrt ferner, daß Manche, die in diesem Fache schon weiter sind, hie und da Lücken in ihren Kenntnissen fühlen, die sie für sich allein nicht ausfüllen können. Ein Geistlicher, nahe bei Karlsruhe, bietet sich an, entweder junge Menschen, die die Schreiberei erlernen sollen, bei sich im Hause in einer zu errichtenden Pension systematisch für ihren Beruf zu bilden, oder, wenn sich hierzu Niemand finden sollte, in Karlsruhe zu unterrichten. Der Unterricht wird sein in Geschichte, Latein, deutscher Sprache, Mathematik, Logik und Rhetorik. Eltern oder Vormünder, die den schnellern Weg des Privatunterrichts in obiger Hinsicht für ihre Kinder wählen wollen, oder diejenigen Herrn Scribenten, die das Bedürfniß höherer Vervollkommnung etwa fühlen, werden gebeten, ihre Namen im Comptoir der Karlsruher Zeitung anzugeben.

Karlsruhe. [Steinschreiber- und Steindrucker-Gesuch.] In einer bedeutenden Stadt nahe am Rhein und Main werden einige geschickte Steinschreiber unter annehmbaren Bedingungen gesucht. Können die hierauf reflectirenden Subjekte auch mit der Federzeichnung, so wie mit der vertieften oder geschnittenen Manier umgehen, so sind solche um so angenehmer.

Auch können einige geschickte Steindrucker Beschäftigung erhalten.

Die hierauf Achtenden wollen ihre Adressen, so wie Proben ihrer Fähigkeiten, unter Couvert und der Aufschrift: P. Q. R., an Herrn Heint. Rosenfeldt in Karlsruhe einfinden.

Redakteur: E. A. Lamey; Verleger und Drucker: Phil. Macklot.